

Synopse

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (GguG) (Stand: 23.09.2013)

Verfasser:

Ass. jur. Ulrich Jäger, Justiziar der Seghorn AG

Nach dem Bundestag hat der Bundesrat am 20.09.2013 das GguG verabschiedet.

Es wird nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wohl noch im Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Somit tritt das GguG in den meisten Teilen am Tag nach der Verkündung, im Übrigen am ersten Tag des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bei den wesentlichen Änderungen im Bereich des Forderungseinzugs handelt es sich um neue Bestimmungen, einmal in § 4 RDGEG sowie gleichlautend in § 11a RDG und § 43d BRAO.

Der Gesetzgeber formuliert das Ziel des Gesetzes wie folgt:

„Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf die Eindämmung unseriöser Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen, die immer wieder Gegenstand von Beschwerden der Bürger seien. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Inkassomaßnahmen durch gezielte Änderungen im Rechtsdienstleistungsrecht vor, mit denen Missbrauch im Inkassowesen unterbunden werden soll, ohne die Beitreibung berechtigter Forderungen durch seriöse Inkassounternehmen zu erschweren. (...)“

Das Gesetz ist auf vielfältige Kritik seitens der Gläubigerverbände gestoßen. Im Wesentlichen wurde argumentiert, die vorgenommenen Reglementierungen seien nicht geeignet, unseriöse Einziehungspraktiken zu verhindern und würden die Gläubiger durch die Einführung erweiterter Informationspflichten, die sogar über die Anforderungen des gerichtlichen Mahnverfahrens hinausgingen, unnötig belasten. Der Gesetzgeber hat sich dieser korrekten Meinung allerdings verschlossen.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Regelung der Informationspflichten für Inkassounternehmen und Rechtsanwälte

(inhaltlich gleichlautend: § 11a RDG -neu- und § 43d BRAO -neu-, Inkrafttreten nicht vor dem 01.11.2014)

Im RDG wird eine neue Bestimmung zu Darlegungs- und Informationspflichten für Rechtsdienstleister, die den Forderungseinzug betreiben, eingefügt. Eine gleichlautende Bestimmung wird auch für Rechtsanwälte gelten (Einfügung des § 43d BRAO). Es soll eine größere Transparenz für den Schuldner geschaffen werden.

**§ 11a RDG (neu):
Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen**

„(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen können.

Auf Anfrage sind der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinn des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

Insbesondere die Bestimmung in § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG, wonach das Datum des Vertragsschlusses angegeben muss, kann bei einzelnen Gläubigern zu Problemen führen, soweit diese Daten nicht im Datenbestand vorhanden sind.

Auch die Bestimmung des § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RDG hinsichtlich der Darlegung der wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses kann im Einzelfall problematisch werden.

Dies gilt insbesondere bei bereits längere Zeit laufenden Verträgen, bei denen eine entsprechende Dokumentation nicht erfolgt ist.

Auch wenn obige Bestimmung erst in gut einem Jahr in Kraft treten wird, bedeutet sie doch eine erhebliche Belastung der Gläubiger, die bei notleidenden Forderungen ggf. die entsprechenden Daten aufbereiten müssen.

Insgesamt ist unverständlich, dass der Gesetzgeber an eine Erstmahnung durch ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt höhere Anforderungen stellt als an die Mahnung des Gläubigers, aber auch höhere Anforderungen als im Bereich des automatisierten Mahnverfahrens.

Reglementierung der Inkassovergütung:

(Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt)

Bisher bestehen keine gesetzlichen Regelungen für die Höhe der Inkassovergütung, also keine Gebührenordnung. Durch die Einfügung des § 4 Abs. 5 RDGEG soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein Rahmen für die Höhe der Inkassovergütung geschaffen werden. Die grundsätzliche Anlehnung an das RVG entspricht dabei der bereits gängigen Praxis. Neu ist die Möglichkeit des Bundesministeriums der Justiz, für besondere Fallgestaltungen die erstattungsfähigen Inkassovergütung weiter zu kappen.

§ 4 Absatz 5 RDGEG (neu):

„(5) Die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des RDG), für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit Höchstsätze für die Gebühren, deren Erstattung der Gläubiger von einer Privatperson (§ 11a Absatz 2 des RDG) verlangen kann.

Dabei können Höchstsätze insbesondere für das erste Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs und für die Vergütung, die bei der Beitreibung von mehr als 100 gleichartigen, innerhalb eines Monat dem Inkassodienstleister übergebenen Forderungen desselben Gläubigers erstattungsfähig ist, festgesetzt werden.“

Die Regelung ist hinsichtlich der Sätze 2 und 3 auf zu Recht massive Kritik gestoßen, da der Gesetzgeber übersieht, dass der tatsächliche Bearbeitungsaufwand unabhängig von der Anzahl möglicher gleichartiger Forderungen bei jedem Vorgang durch Korrespondenz, Telefonate, Zahlungsvereinbarungen, Stundungen etc. der gleiche ist.

Zudem ist nur schwer verständlich, aus welchem Grunde die Vergütung für ein erstes Mahnschreiben, anders als beispielsweise bei einem Rechtsanwalt, der Forderungen einzieht, zusätzlich gedeckelt werden soll.

Auch dieser Argumentation hat sich der Gesetzgeber verschlossen.

Er nimmt damit offenbar in Kauf, dass seriöse Inkassodienstleistungen zumindest in Teilbereichen wirtschaftlich nicht mehr mit der bisher selbstverständlichen Effizienz eingezogen werden können.

Derzeit ist nicht bekannt, ob im Bundesministerium der Justiz bereits erste Ansätze für eine entsprechende Verordnung vorliegen. Eine umfassende Beurteilung wird man erst vornehmen können, wenn ein Verordnungsentwurf vorliegt.

Insgesamt ist dieses Gesetz im Segment des Forderungseinzugs wenig hilfreich. Es erhöht den Aufwand auf Seiten der Gläubiger und es erschwert den Forderungseinzug. Vorteile für den Schuldner sind dagegen nicht erkennbar, da auch dieses Gesetz die (wenigen) unseriösen Rechtsdienstleister kaum beeindrucken wird.

23.09.2013

Ass. jur. Ulrich Jäger